

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 30.05.2021

Der Oberbürgermeister

## **59. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende über den Regelungsinhalt der Nds. Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden Straßen und Plätzen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) in der Innenstadt des Stadtgebietes Osnabrück ist gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit die 7-Tage-Inzidenz über 10 liegt:
  - Domhof (Lortzingstr. bis Nikolaiort)
  - Georgstr. (Große Str. bis Öwer de Hase)
  - Gr. Hamkenstr. (Hausnummern 30 bis 66)
  - Große Str.
  - Herrenteichsstr. (Nikolaiort bis Stubenstr.)
  - Jürgensort
  - Kamp (Hausnummern 34 bis 62)
  - Krahnstr. (Heger Str. bis Nikolaiort)
  - Kl. Hamkenstr.
  - Nikolaiort
  
2. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein

ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach der Ziffer 1 ausgenommen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 24.06.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung sind §§ 3 Abs. 2 und 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung in der ab dem 31. Mai 2021 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die vom RKI ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 30. Mai 2021 auf 30,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und liegt daher weiterhin über der landesweiten 7-Tage-Inzidenz, die am heutigen Tage bei 23,1 liegt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist davon auszugehen, dass insbesondere in Anbetracht der sich welt- und auch bundesweit ausbreitenden Escape-Mutationen des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht davon auszugehen ist, dass die aktuellen Fallzahlen kurzfristig noch weiter signifikant sinken werden. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück sind weiterhin weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung, Verstetigung und nicht zuletzt Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu ergreifen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur

unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage erstmals am 27.03.2020 festgestellt und am 26.03.2021 festgestellt, dass diese weiterhin fortbesteht

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 –5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist die Stadt Osnabrück auf ihrem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben aufgezählten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den genannten Uhrzeiten stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird. Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere seinen Virusmutationen zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der o.g. Örtlichkeiten zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im Bereich der o.g. Örtlichkeiten des Stadtgebietes Osnabrück (s.o.) zum Tragen kommt.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme keine weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens und damit der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig und weiterhin noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffer 1 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichende effektive Maßnahme ist weiterhin notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück weiterhin sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 24.06.2021 in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der Nds. Corona-Verordnung in der Fassung vom 30. Mai 2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet.

#### Ziffer 2:

Die Ausnahmen zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruhen auf den Ausnahmen, die auch die Nds. Corona-Verordnung für diese Fälle vorsieht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 30.05.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)